

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe sowie der Gemeinde Kirchhundem

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Eingeteilt ist die

a) Hansestadt Attendorn in	18	allgemeine Wahlbezirke,
b) Stadt Drolshagen in	16	allgemeine Wahlbezirke,
c) Gemeinde Kirchhundem in	15	allgemeine Wahlbezirke,
d) Stadt Lennestadt in	25	allgemeine Wahlbezirke,
e) Kreisstadt Olpe in	17	allgemeine Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Bei dieser Wahl erfolgt auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes vom 21.05.1999 eine statistische Wahlauszählung. Nachfolgend aufgeführte Stimmbezirke der Städte Attendorn, Lennestadt und Olpe wurden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

a) Hansestadt Attendorn	Wahlbezirk 010.1
b) Stadt Lennestadt	Wahlbezirk 012.1
c) Kreisstadt Olpe	Wahlbezirk 001.1

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wie folgt zusammen:

	Uhrzeit	Zahl der Briefwahlvor- stände
a) Hansestadt Attendorn: Rathaus, Kölner Straße 12, Zimmer 101, 102, 103, 104, 105 und 116	16:00 Uhr	6
b) Stadt Drolshagen: Altes Kloster, Dechant-Fischer-Straße 7, Musiksaal (zwei Briefwahlvorstände), Zimmer 102, 105, 106	15:30 Uhr	5
c) Gemeinde Kirchhundem: Rathaus, Hundemstraße 35, Zimmer 205 (Sitzungszim- mer), 303 Rathaus II, Hundemstraße 31, Zimmer II/101	15:30 Uhr	3

d) Stadt Lennestadt:

Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1, Zimmer 029, 064,
330, Ratssaal III, Ratssaal I, EG Kantine, Ratssaal II,
B 118/1

15:30 Uhr

8

e) Kreisstadt Olpe:

Rathaus, Franziskanerstraße 6, Zimmer 808, 102, 001,
100, Ratssaal
Altes Lyzeum, Franziskanerstraße 8, Raum 31, 17,
großer Saal

16:30 Uhr

8

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/ der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Attendorn, den 18.04.2024
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil

Drolshagen, den 17.04.2024
Der Bürgermeister
gez. Ulrich Berghof

Kirchhundem, den 18.04.2024
Der Bürgermeister
gez. Björn Jarosz

Lennestadt, den 17.04.2024
Der Bürgermeister
gez. Tobias Puspas

Olpe, den 22.04.2024
Der Bürgermeister
gez. Peter Weber